

ZBB 2013, 140

BGB § 280; GG Art. 103

Berücksichtigung des Vortrag zur Widerlegung der „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“

BGH, Beschl. v. 20.11.2012 – XI ZR 444/11 (OLG Düsseldorf), EWiR 2013, 167 (Deblitz)

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Tatsache, dass ein Anleger nicht von sich aus dazu verpflichtet ist, nach möglichen Vergütungen der ihn beratenden Bank durch Dritte zu fragen, sagt nichts darüber aus, wie sich der Anleger im Falle einer ungefragten Offenlegung der vereinbarten Rückvergütungen durch die Bank verhalten hätte.

2. Die „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ gilt für alle Aufklärungs- und Beratungsfehler eines Anlageberaters, insbesondere auch dann, wenn Rückvergütungen pflichtwidrig nicht offengelegt wurden.

Die Nichtberücksichtigung des Vortrags der Bank zum Nichteingreifen der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens stellt eine Verletzung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG dar.